



BERLINER RECHTSZEITSCHRIFT

JURISTISCHE FACHZEITSCHRIFT AN DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

AUS DER PRAXIS

RA Annika Sokolka und Benedict Ertelt

Europäisches Beihilferecht – Anwaltliches Beratungsfeld
an der Schnittstelle von Recht, Wirtschaft und Politik

GRUNDLAGEN

Cora Wegemund

Das Verhältnis der *Discorsi* zum *Príncipe* am Beispiel
des Rechts

ZIVILRECHT

Lena Heinisch

Die Haftung für autonome Autos (Level 5) – Darstellung des
geltenden Rechts und Perspektiven seiner Fortentwicklung

Pauline Rufet

Entgelt für Zahlungsmittel bei Flugbuchungsportalen:
Analyse des BGH-Urteils vom 24.8.2021 – X ZR 23/20

ÖFFENTLICHES RECHT

Marcel Kalif

Verfassungsfeindliche politische Parteien

Jonathan Baumer

EU-U.S. Datenübermittlungen. Europäisierung des
U.S.-amerikanischen Datenschutzstandards
im Sinne der Schrems-Rechtsprechung?

STRAFRECHT

Leon Wollenberg

Green Criminology und ihr Platz in der Kriminologie –
ein Überblick, grundlegende Konzepte und aktuelle Themen

5. Jahrgang · Seiten 1–96

www.berlinerrechtszeitschrift.de

ISSN (Print) 2699-948X · ISSN (Online) 2699-2132

AUSGABE 1/2024

Cora Wegemund *

Das Verhältnis der *Discorsi* zum *Príncipe* am Beispiel des Rechts

Niccolò Machiavellis (1469 – 1527) Ruf als skrupelloser Machtpolitiker beruht im Wesentlichen auf dem bekanntesten seiner beiden Hauptwerke, dem Fürstenspiegel (II Príncipe), das bis in die Gegenwart als brutale Anleitung zur Errichtung und zum Erhalt staatlicher (Allein-) Herrschaft gilt. Sein zweites Hauptwerk, die Discorsi, scheint jedoch ein gegenläufiges politisches Programm aufzustellen und offenbart Machiavelli als Fürsprecher einer republikanischen Staatsform. Die Arbeit versucht, die scheinbar widersprüchlichen Anliegen Machiavellis staatsrechtlicher Überlegungen in Verhältnis zueinander zu setzen und die rechtlichen Bedingungen der Gesellschaftsordnung nachzuzeichnen, die Machiavelli als Voraussetzung und zeitloses Ideal eines dauerhaften und friedlichen Zusammenlebens der Menschen erschien.

Inhaltsübersicht

A. Einleitung	25
B. Historische und geistesgeschichtliche Einordnung der <i>Discorsi</i> und des <i>Príncipe</i>	26
I. Entstehungsgeschichte und Aufbau	26
1. <i>Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio</i>	26
2. <i>Il Príncipe</i>	27
3. Thematische Ausrichtung der <i>Discorsi</i> und des <i>Príncipe</i>	27
II. Rezeption und Bedeutung für die moderne politische Wissenschaft	27
C. Politische Theorie und Anthropologie vor dem Hintergrund historischer Gesetzmäßigkeiten	28
I. Zyklisches Geschichtsverständnis und die Bedeutung der <i>anakýklosis politeíon</i>	28
1. Politische Herrschaft und Machterhalt	28
2. Die gemischte Verfassung als Grundlage des idealen Staates	29
II. Das Menschenbild bei <i>Machiavelli</i>	29
1. Anthropologischer Pessimismus als Legitimation staatlicher Gewalt	29
2. Politisches Gleichgewicht durch gesellschaftliches Ungleichgewicht	30
D. Zum Begriff des Rechts in den <i>Discorsi</i> und im <i>Príncipe</i>	30
I. Recht und Gesetz	30
1. Gesetze als Grundvoraussetzung staatlichen Selbsterhalts	31

2. Die Bedeutung guter Einrichtungen	31
3. Reste von Transzendenz: Religion als Sicherung staatlichen Funktionierens	32
4. Allgemeine Rechtsgeltung und Gesetzesbindung	32
5. Staatliche Regeneration durch regelmäßige Rechtsdurchsetzung	32
II. Recht und Moral	33
1. Dualismus von Recht und Moral: Recht als Sein und Recht als Sollen	33
2. Gerechtigkeit als Folge gesetzten Rechts	34
III. Die Bedeutung militärischer Stärke	34
E. Schlussbetrachtungen	35

A. Einleitung

Ungeachtet aller Ambivalenz in der Rezeption von Person und Werk sollte Einigkeit darüber bestehen, dass es sich bei *Niccolò Machiavelli* um einen außergewöhnlich scharfen Beobachter seiner Zeit gehandelt hat. Eindrucksvolles Zeugnis davon geben seine ab 1513 entstandenen Werke *Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio* und *Il Príncipe*, in denen sich *Machiavelli* aus theoretischer Perspektive mit den Dynamiken von Machterwerb und Machterhalt auseinandersetzt und im selben Zuge eine praktische Anleitung für erfolgreiches Regierungshandeln entwirft.¹

Niccolò Machiavelli wurde 1469 in Florenz geboren und wuchs in einer alten, aber verarmten Patrizierfamilie auf, genoss dank den Bestrebungen seines Vaters jedoch eine umfassende Bildung und wurde schließlich, kaum dreißig Jahre alt, zum Staatssekretär der zweiten Kanzlei der Republik Florenz bestellt.² 1512, mit der Rückkehr der 1494 aus Florenz vertriebenen Herrscherfamilie Medici und den damit verbundenen politischen Umwälzungen, fand seine politische Laufbahn allerdings ihr Ende: *Machiavelli* wurde seines Amtes enthoben, der Stadt verwiesen, und zog sich schließlich auf sein Landgut nahe Florenz zurück.³ Ergebnis seines unfreiwilligen Rückzugs und Ausschlusses vom aktiven politischen Leben ist die Vielzahl historischer und politischer Werke, die ab 1513 bis zu seinem Tode im Jahr 1527 entstanden und *Machiavelli* angesichts des erzwungenen Untätigseins als letzte Form der Einflussnahme auf das politische Geschehen erschienen sein mögen.⁴ Die bereits erwähnten *Discorsi* und der – deutlich bekanntere – *Príncipe*

* Die Verfasserin hat die Arbeit im Rahmen der universitären Schwerpunktprüfung (Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte) im Wintersemester 2020/21 bei Prof. Jens Petersen an der Universität Potsdam eingereicht. Zurzeit ist sie Doktorandin bei Prof. Georg Steinberg (Universität Potsdam) und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Julia Geneuss (Universität Bremen).

¹ *Habermas*, Auch eine Geschichte der Philosophie, Band I: Die okzidentale Konstellation von Glauben und Wissen, 1. Auflage 2019, S. 890.

² *Faul*, Der moderne Machiavellismus, in: Sternberger (Hg.), Politische Forderungen Band I, 1961, S. 30; *Münkler*, Machiavelli. Die Begründung des politischen Denkens der Neuzeit aus der Krise der Republik Florenz, 2. Auflage 2007, S. 9 f.

³ *Habermas* (Fn. 1), S. 888.

⁴ Im Vorwort zum zweiten Buch der *Discorsi* bekundet *Machiavelli*: „Denn es ist die Pflicht eines rechtschaffenen Mannes, das Gute, das er wegen der Ungunst der Zeiten und des Schicksals nicht ausführen konnte, andere zu lehren, damit unter vielen Fähigen einer (...) es verwirklichen kann“.

ragen dabei als Werke heraus, deren politische und staatsphilosophische Erwägungen als wegweisend für die politische Theorie der Neuzeit gelten.⁵

Vor dem Versuch einer „starrten und intellektualistischen Gegenüberstellung“⁶ der *Discorsi* und des *Principe* wird im Schrifttum der Gegenwart an verschiedener Stelle gewarnt.⁷ Die vorliegende Untersuchung greift daher den rechtlichen Aspekt heraus und nähert sich unter diesem spezifischen Blickwinkel dem Verhältnis der beiden Werke. Da jedoch auch der weite und dehnbare Begriff des Rechts einer Eingrenzung bedarf, ist es unerlässlich, diesen aus verschiedenen Perspektiven gleichsam „einzukreisen“ und so Auskunft über *Machiavellis* Rechtsverständnis in den *Discorsi* und im *Principe* zu erhalten. Erst diese Eingrenzung und die daraus resultierende Konkretisierung dessen, was „Recht“ in dem Zusammenhang meint, kann anschließend Aufschluss über das Verhältnis der beiden Werke zueinander geben.

Nach einer historischen Einordnung und einem Überblick über die Entstehungsgeschichte der *Discorsi* und des *Principe* sollen zunächst die Grundannahmen der politischen Theorie und des Menschenbilds *Machiavellis* beleuchtet werden. Darauf aufbauend schließt sich die Untersuchung des Rechtsbegriffs an, die auf der Analyse einiger als zentral erachteter Problemkreise beruht und sich mittels Fragen zum Verhältnis von Recht und Gesetz, von Recht und Moral und zur Bedeutung des Militärwesens den beiden Werken anzunähern sucht.

B. Historische und geistesgeschichtliche Einordnung der *Discorsi* und des *Principe*

Das unfreiwillige Ende der politischen Karriere *Machiavellis* markiert gleichzeitig den Anfangspunkt seiner Tätigkeit als politischer Schriftsteller und Philosoph.⁸ Neben seinem Ruf als „Systematiker ‚machiavellistischer‘ Techniken der Machterhaltung und -erweiterung“⁹ wird in seiner Person bisweilen auch der Begründer der modernen politischen Wissenschaften gesehen.¹⁰ Unabhängig von dieser Einordnung jedoch ist entscheidend, die *Discorsi* und den *Principe* als Ausdruck des von *Machiavelli* eingeleiteten Paradigmenwechsels von der klassischen politischen Theorie

der Antike und des Mittelalters hin zur politischen Theorie der Neuzeit zu begreifen.¹¹ Das Neuartige an *Machiavellis* Überlegungen zu Politik und erfolgreichem Regierungshandeln besteht vornehmlich in dem radikalen Perspektivwechsel auf die politische Sphäre selbst, der *Machiavelli* eine bis dahin nicht gekannte Autonomie zuschreibt¹² und in der die Eigenständigkeit menschlichen Handelns, losgelöst von kirchlichen Bindungen, eine zentrale Rolle einnimmt.¹³ Dass *Machiavelli* – insofern dem Geist der Renaissance entsprechend – gleichwohl „selektiv Rückgriff“¹⁴ auf politische und philosophische Denktraditionen der Antike nahm, wird im Fortgang dieser Untersuchung immer wieder deutlich.

I. Entstehungsgeschichte und Aufbau

Wenngleich über den genauen Entstehungszeitraum bis heute Zweifel bestehen – ob nämlich der *Principe* vollständig vor den *Discorsi* verfasst wurde oder ob *Machiavelli* ab 1513 an beiden Werken gleichzeitig arbeitete¹⁵ – so steht doch außer Frage, dass die Werke in engem zeitlichen Zusammenhang entstanden und auch entsprechend zu begreifen sind.¹⁶ Sowohl die persönlichen Lebensumstände *Machiavellis* als auch die politischen Zustände Italiens und Europas zu Beginn des 16. Jahrhunderts schlugen sich auf den Entstehungsprozess beider Werke und deren theoretische Konstruktion nieder.¹⁷

1. *Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio*

Die *Discorsi* gliedern sich in drei Bücher, deren Hauptgegenstand *Machiavellis* Überlegungen zu Aufbau, Erweiterung und Erhalt von Republiken sind. Grundlage für die politische Analyse bildet das Geschichtswerk des *Titus Livius*, das die Entstehungsgeschichte Roms nachzeichnet und anhand dessen *Machiavelli* seine Ausführungen zur Politik des zeitgenössischen Italien entwickelt.¹⁸ Die römische Geschichte bildet dabei den Maßstab, an dem sich die florentinische und die italienische Geschichte messen lassen müssen; der von *Machiavelli* gebildete Kontrast zwischen dem beinahe „idealen, ewigen“ Vorbild Roms und den als desaströs empfundenen politischen Zuständen im zeitgenössischen Italien ist unverkennbar.¹⁹

⁵ Münkler (Fn. 2), S. 14.

⁶ Sasso, Niccolò Machiavelli: Geschichte seines politischen Denkens, 1965, S. 167.

⁷ Sasso (Fn. 6), S. 167; Whitfield, Savonarola and the Purpose of The Prince, abgedruckt in: Discourses on Machiavelli, 1969, S. 17, zit. in: Pocock, The Machiavellian Moment, Florentin Political Thought and the Atlantal Republican Tradition, 1975, S. 183.

⁸ Althusser, Materialismus der Begegnung, 2010, S. 27 ff. Habermas (Fn. 1), S. 888, lehnt die Einordnung *Machiavellis* als Philosoph ab; krit. auch Sartori, What is „Politics“, in: Political Theory Band 1, Heft 1 1973, S. 12.

⁹ Höhle, Moral und Politik. Grundlagen einer politischen Ethik für das 21. Jahrhundert, 1997, S. 57.

¹⁰ Habermas (Fn. 1), S. 887. Ablehnend Althusser (Fn. 8), S. 27 ff.

¹¹ Münkler (Fn. 2), S. 15. Habermas (Fn. 1), S. 888, spricht vom „auffälligen Bruch mit der Tradition des von Plato bis Aristoteles über die Stoa bis zum christlichen Naturrecht geprägten politischen Denkens“.

¹² Münkler (Fn. 2), S. 100; Sasso (Fn. 6), S. 214; weiterführend Sartori (Fn. 8), S. 11 f.

¹³ Petersen, Machiavellis Gesetzgebungslehre, 2020, S. 15.

¹⁴ Münkler (Fn. 2), S. 17-127 zu „Machiavellis selektive[m] Rückgriff auf die Antike“.

¹⁵ Reinhardt, Machiavelli oder Die Kunst der Macht. Eine Biographie, 2012, S. 266; Münkler hingegen datiert den Arbeitsbeginn beider Werke auf 1513, die Fertigstellung der *Discorsi* jedoch erst auf 1522 (Fn. 2, S. 11); Petersen schon auf das Jahr 1516 (Fn. 13, S. 34).

¹⁶ *Machiavelli* selbst verweist in den *Discorsi* auf den *Principe* (*Discorsi*, III, 42) und im *Principe* auf die *Discorsi* (*II Principe*, II), er setzt die Kenntnis des jeweils anderen Werkes also voraus.

¹⁷ Münkler (Fn. 2), S. 14.

¹⁸ Petersen (Fn. 13), S. 14 f.

¹⁹ Sasso (Fn. 6), S. 158 f.; Dieses Bild skizziert *Machiavelli* in den *Discorsi* I, 2, S. 20, 24, wonach Florenz als Beispiel eines „zugrunde gegangenen“, Rom hingegen als das eines „vollkommenen Staates“ fungiert.

2. II *Príncipe*

Auch im *Príncipe* wird die politische Analyse durch eine geschichtliche gestützt und mit einzelnen Begebenheiten der Vergangenheit illustriert.²⁰ Der Schwerpunkt des *Príncipe* liegt jedoch auf dem Erwerb und Erhalt von Alleinherrschaften und behandelt im Speziellen das Phänomen neu erworbener Alleinherrschaften.²¹ Der *Príncipe* umfasst 26 Kapitel und teilt in Form, Ziel und Zweck die Charakteristika von Werken der klassischen Gattung des Fürstenspiegels.²² So drückt sich etwa der Anspruch, „die Fürsten regieren lehren“²³ und „zur guten Herrschaft bewegen“²⁴ zu wollen, auch in der Widmung des *Príncipe* aus, die *Machiavelli* an den mächtigen *Lorenzo di Piero de' Medici* richtet in dem – vergeblichen – Versuch, auf diese Weise dessen Gunst zu erlangen und politisch rehabilitiert nach Florenz zurückkehren zu können.²⁵

3. Thematische Ausrichtung der *Discorsi* und des *Príncipe*

Zwischen den für die republikanische Ordnung werbenden *Discorsi* und dem „cäsaristisch“²⁶ orientierten *Príncipe* bestehen also Unterschiede in der Ausrichtung und Problemstellung, die für das Verständnis der historischen Bedeutung beider Werke grundlegend sind.²⁷

Dennoch darf diese üblicherweise und – trotz einer gewissen Vereinfachung – auch berechtigterweise vorgenommene Einteilung, die *Discorsi* hätten die Republiken, der *Príncipe* die Alleinherrschaften zum Gegenstand der Untersuchung,²⁸ nicht den Blick dafür verstellen, dass sowohl in den *Discorsi* als auch im *Príncipe* jeweils beide Staatsformen zumindest Erwähnung finden.²⁹ Insbesondere die *Discorsi* beinhalten, wie *Machiavelli* zu Beginn des ersten Buches ankündigt,³⁰ Überlegungen zu Republiken und Alleinherrschaften gleichermaßen.³¹

Diese scheinbar entgegengesetzte Ausrichtung beider Werke begründet den Vorwurf der Widersprüchlichkeit, dem *Machiavelli* besonders im Hinblick auf das Verhältnis zwischen den *Discorsi* und dem *Príncipe* ausgesetzt ist³² und der im Zentrum seiner ambivalenten Rezeptionsgeschichte steht.³³

II. Rezeption und Bedeutung für die moderne politische Wissenschaft

Person und Werk *Niccolò Machiavellis* polarisieren:³⁴ Gilt er den einen als Verfechter der Freiheit,³⁵ erscheint er anderen als „das Böse Prinzip, der Erfinder der Machtgier und Rachsucht, das Originalgenie des Meineides.“³⁶ Auch scheiden sich die Meinungen darüber, ob *Machiavellis* Werk den Entwurf einer allgemeingültigen politischen Theorie verkörpert, die transepochal und unabhängig von den historischen Bedingungen, unter denen sie entstanden ist und auf die sie sich bezieht, Gültigkeit für sich beansprucht oder ob ihr Gültigkeitsanspruch zeitlich und räumlich auf jene historischen Umstände zu beschränken sei.³⁷

Angesichts der komplexen Rezeptionsgeschichte *Machiavellis* scheint sich das Diktum über die „Schicksale von Büchern“³⁸ zu bestätigen, wonach das Verständnis eines Buches maßgeblich von Haltung und Wissen des Lesers wie auch von der Zeit und den Umständen, unter denen es gelesen wird, abhängt. Schon die Zeitgenossen *Machiavellis* haben wohl seine Schriften verschiedenartig aufgefasst,³⁹ und während *Papst Clemens VII.* nach seiner Erstveröffentlichung die Herausgabe des *Príncipe* noch förderte,⁴⁰ setzte das Konzil von Trient 1557 das Werk auf den Index der verbotenen Bücher.⁴¹

Ein Jahrhundert später war der Name *Machiavellis* im Elisabethanischen England zum Inbegriff des „skrupellos-unmoralischen Machtmenschen“⁴² geworden und bezeichnete in den Dramen *Marlowes*, *Shakespeares* oder *Fletchers* prototypisch den Bösewicht.⁴³ Auf die Phase allgemeiner

²⁰ Sasso (Fn. 6), S. 155.

²¹ Cassirer, Vom Mythos des Staates, 1949, S. 153; Stark verkürzt, doch pointiert dazu Macaulay, Politik und Moral, 1947, S. 291: „Das ‚Buch vom Fürsten‘ trassiert den Aufschwung eines ehrgeizigen Mannes, die Diskurse trassieren den Aufstieg eines ehrgeizigen Volkes“.

²² Höntzsch, Machiavellis realistischer Fürstenspiegel: Il Principe als Appell an den Ehrgeiz, in: Hidalgo/Nonnenmacher (Hg.), Die sprachliche Formierung der politischen Moderne, S. 208; differenzierend Cassirer (Fn. 21), S. 151 f.

²³ Habermas (Fn. 1), S. 889.

²⁴ Höntzsch (Fn. 22), S. 208.

²⁵ König, Niccolò Machiavelli. Zur Krisenanalyse einer Zeitenwende, H. P. Thurn (Hg.), 2013, S. 218.

²⁶ Höhle (Fn. 9), S. 59.

²⁷ Sasso (Fn. 6), S. 217.

²⁸ König (Fn. 25), S. 154.

²⁹ Höntzsch (Fn. 22), S. 216.

³⁰ Machiavelli, Discorsi, H. Günther (Hg.), 2000, I, 2, S. 19: „Ich (...) rede nur von denen [Staaten], die von Anfang an frei waren und sich nach eigenem Gutdünken als Republiken oder Monarchien regierten“.

³¹ König (Fn. 25), S. 98 ff.

³² Höhle (Fn. 9), S. 59; Meinecke, Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, Band I, 2. Auflage 1960, S. 50; grundlegend Sasso (Fn. 6), S. 155 ff., S. 167 ff., S. 217 ff.

³³ König, (Fn. 25), S. 154; Münkler (Fn. 2), S. 372 f.

³⁴ Zu einem Überblick der kaum überschaubaren Rezeptionsgeschichte nur beispielhaft Cassirer (Fn. 21), S. 116 ff.

³⁵ Cassirer (Fn. 21), S. 119 f., bezieht sich auf eine Stelle in *Spinozas* Tractatus theologico-politicus.

³⁶ Macaulay (Fn. 21), S. 245.

³⁷ Münkler (Fn. 2), S. 14.

³⁸ Der vollständige Satz lautet: „Pro captu lectoris habent sua fata libelli.“, entnommen einem Lehrgedicht des *Terentianus Maurus* (De litteris, de syllabis, de metris, Vers 1286).

³⁹ Macaulay (Fn. 21), S. 249 f.: „Nichts deutet darauf hin, daß die Menschen, unter denen *Machiavelli* lebte, an seinen Schriften etwas Anstößiges oder Widerspruchsvolles gefunden hätten“; Habermas (Fn. 1), S. 888, postuliert das Gegenteil: „Schon die Freunde und Zeitgenossen sind (...) schockiert“.

⁴⁰ Sowohl die *Discorsi* (1531) als auch der *Príncipe* (1532) wurden erst nach dem Tode *Machiavellis* veröffentlicht, dazu König (Fn. 25), S. 153.

⁴¹ Stolleis, Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts, 1990, S. 91.

⁴² Höhle (Fn. 9), S. 59.

⁴³ Cassirer (Fn. 21), S. 117 ff. und Höhle (Fn. 9), S. 59, die beide exemplarisch auf den Prolog von *Christopher Marlowes* „Jew of Malta“ verweisen.

Schmähung folgte im weiteren Verlaufe der *Machiavelli*-Rezeption eine Phase teilweiser Rehabilitation;⁴⁴ mit *Spinoza*, *Hegel*, *Herder* und *Fichte* sei nur eine spärliche Auswahl derjenigen genannt, die *Machiavellis* Denken aufgriffen, neu interpretierten und deren Betrachtungen die Auseinandersetzung mit *Machiavellis* Werk bis in die Gegenwart prägen.⁴⁵

C. Politische Theorie und Anthropologie vor dem Hintergrund historischer Gesetzmäßigkeiten

Um die Bedeutung der *Discorsi* und des *Principe* für die juristische Ideengeschichte adäquat erfassen zu können, ist es unabdingbar, sich im Folgenden *Machiavellis* Verständnis von Geschichte und seine politischen und anthropologischen Grundannahmen zu vergegenwärtigen.⁴⁶ Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden anschließend als Instrumentarium dienen, das Rechtsverständnis *Machiavellis* in den *Discorsi* und im *Principe* vor dem Hintergrund seines Staats- und Menschenbildes begreiflich zu machen.

I. Zyklisches Geschichtsverständnis und die Bedeutung der *anakyklosis politeion*

Das Heranziehen der Geschichte erscheint *Machiavelli* für das Verständnis der Gegenwart unerlässlich: „Wer also sorgfältig die Vergangenheit untersucht, kann leicht die zukünftigen Ereignisse in jedem Staate vorhersehen und dieselben Mittel anwenden, die von den Alten angewandt wurden (...).“⁴⁷

Solcher Auffassung liegt ein Verständnis von Geschichte als kausale Abfolge notwendiger, gesetzmäßiger Entwicklungen zugrunde,⁴⁸ die *Machiavelli* ohne Bezugnahme auf jenseitige Begründungsmuster an die menschliche Natur und das menschliche Handeln gebunden sieht.⁴⁹

Vielmehr seien die Weltläufe dem Zusammenspiel von menschlicher Tüchtigkeit⁵⁰, der „Kraft der Dinge“⁵¹ und der „Kausallogik der Ereignisse“⁵² unterworfen, die sich als *virtù*, *fortuna* und *necessità* in beinahe allegorischer Gestalt durch *Machiavellis* Werk ziehen und deren Verhältnis zueinander über Wohl und Wehe der Menschen entscheide.⁵³

Machiavelli begreift Geschichte als großen, sich fortwährend wiederholenden Kreislauf,⁵⁴ in dem die römische Politik der Frühzeit der Republik zum Vorbild für das polit-

ische Handeln der Gegenwart erhoben wird.⁵⁵ In Anlehnung an die von *Polybios* skizzierte Phänomenologie der Regierungsformen entwirft *Machiavelli* einen Kreislauf der Verfassungen,⁵⁶ der drei gute und drei schlechte Regierungsformen kennt, die in einem ewig wiederkehrenden Wechsel aufeinanderfolgen und dem sich kein Staat zu entziehen vermag.⁵⁷ Monarchie, Aristokratie und Demokratie stehen danach ihren jeweils parekbatischen Entsprechungen Tyrannis, Oligarchie und Anarchie gegenüber,⁵⁸ von der „jede von ihnen (...) der, aus der sie entsprungen ist, so ähnlich [ist], daß der Übergang von der einen zur andern sehr leicht ist.“⁵⁹ Dieser zwangsläufige Verfassungszyklus beschreibt das sinuskurvenartige „Auf und Ab“, den Wechsel von „Ordnung und Verfall“,⁶⁰ dem *Machiavelli* jeden Staat unterworfen sieht, und der nur durch geschicktes politisches Handeln künstlich verlangsamt, jedoch niemals durchbrochen werden könne.

1. Politische Herrschaft und Machterhalt

Der ursprüngliche Bedeutungskern des von *Machiavelli* verwendeten Begriffs *stato* wird nach seiner Übersetzung in „Staat“ nur unzureichend getroffen: Der *stato* bei *Machiavelli* entbehrt eines abstrakten Charakters und umfasst in seiner Bedeutung ein Gesamtgebilde aus Gewalt, Herrschaftsverhältnissen und persönlichen Machtbereichen.⁶¹

In diesem Verständnis bildet der Staat als rechtlich verfasstes politisches System den Rahmen für den Fortbestand von Macht und Herrschaft,⁶² wobei die Selbststabilisierung der Macht den „intrinsischen Sollwert“ dieses Systems stiftet und alles Weitere – gesellschaftliche Verhältnisse, politische Institutionen, Gesetze – einer systemischen Logik der Machterhaltung unterworfen wird.⁶³ „Das Heil einer Republik oder eines Reiches beruht also nicht auf einem Fürsten, der zeitlebens weise regiert, sondern darauf, daß er dem Staat Einrichtungen gibt, durch die er sich auch nach seinem Tode erhalten kann.“⁶⁴

Eine solche „gute Herrschaft“, die die dauerhafte Machtstabilisierung zu gewährleisten vermag, setze eine ausnahmslose Bindung aller an die bestehenden Gesetze voraus und ist für *Machiavelli* im Rahmen zweier Regierungsformen denkbar: in Gestalt einer Republik oder in Gestalt einer

⁴⁴ Cassirer (Fn. 21), S. 117.

⁴⁵ Dazu weiterführend Cassirer (Fn. 21), S. 116 ff.; *Del Lucchese*, *The Political Philosophy of Niccolò Machiavelli*, 2015, S. 117 ff.

⁴⁶ Höntzsch (Fn. 22), S. 208.

⁴⁷ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 39, S. 118.

⁴⁸ Münkler (Fn. 2), S. 243 f.

⁴⁹ Höntzsch (Fn. 22), S. 209 f.

⁵⁰ Faul (Fn. 2), S. 37.

⁵¹ Sasso (Fn. 6), S. 130.

⁵² Münkler (Fn. 2), S. 334.

⁵³ Faul (Fn. 2), S. 37; Münkler (Fn. 2), S. 330 ff. Trotz ihrer zentralen Stellung im Werk *Machiavellis* können die genannten Schlüsselbegriffe in dieser Untersuchung nicht tiefergehend erörtert werden, weiterführend Sasso (Fn. 6), S. 130 ff.

⁵⁴ Reinhardt (Fn. 15), S. 266.

⁵⁵ Münkler (Fn. 2), S. 256 f.

⁵⁶ Sasso (Fn. 6), S. 219 ff.

⁵⁷ Münkler (Fn. 2), S. 374.

⁵⁸ Münkler (Fn. 2), S. 121.

⁵⁹ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 2, S. 21.

⁶⁰ Münkler (Fn. 2), S. 374, nimmt Bezug auf *Machiavelli*, *Geschichte von Florenz* (Band 4), S. 242: „In ihrem Kreislauf pflegen die Staaten meistens von Ordnung zu Unordnung überzugehen, um dann von der Unordnung zur Ordnung zurückzukehren“.

⁶¹ Faul (Fn. 2), S. 38.

⁶² Habermas (Fn. 1), S. 895.

⁶³ Habermas (Fn. 1), S. 899.

⁶⁴ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 11, S. 55.

Alleinherrschaft.⁶⁵ Tyrannische Herrschaften hingegen zeichneten sich gerade dadurch aus, dass ihre Herrscher „die Gesetze, die alten Gebräuche und Gewohnheiten zu übertreten“⁶⁶ anfangen und damit den Verlust ihrer Herrschaft einleiteten. Die tyrannische Herrschaft könne aufgrund dieser zwangsläufigen Instabilität folglich niemals eine gute sein.⁶⁷ Ausgehend von der Annahme, dass die rechtliche Verfassung eines politischen Systems die Bedingungen festlegt, unter denen Macht erhalten und erweitert werden kann und darin der übergeordnete Zweck dieses Systems liegt, muss die „beste“ Verfassung bei *Machiavelli* eine sein, die eine etablierte Herrschaft dauerhaft zu tragen und zu reproduzieren fähig ist.⁶⁸

2. Die gemischte Verfassung als Grundlage des idealen Staates

Die einzige Möglichkeit, den Verfallsprozess eines Staates zu verlangsamen und ihm so eine größere Dauerhaftigkeit zu verleihen, sieht *Machiavelli* in der gemischten Verfassung:⁶⁹ Anstatt nur eine Gruppe an der Macht zu beteiligen, führe die geschickte Kombination von Volk, Adel und König zu einem Gleichgewicht, das den Staat nach innen stabil und nach außen wehrhaft halten könne.⁷⁰ Dabei sichern für *Machiavelli* die agonalen Interessen der Gruppen untereinander und deren gegenseitige Überwachung die Selbsterhaltung des Staates bestmöglich:⁷¹ „[W]eise Gesetzgeber [haben] jede von ihnen an sich gemieden und eine aus allen dreien zusammengesetzte [Verfassung] gewählt. Diese hielten sie für fester und dauerhafter, da sich Fürsten-, Adels- und Volksherrschaft, in ein und demselben Staat vereinigt, gegenseitig überwachen.“⁷²

Da *Machiavelli* es für unmöglich hält, politische Konflikte zu harmonisieren oder gänzlich auszuschalten,⁷³ könnten nur die Institutionalisierung dieser Konflikte in Gestalt der gemischten Verfassung und der daraus resultierende, permanente Macht- und Interessenausgleich eine langfristige Stabilisierung des Gesamtstaates gewährleisten.⁷⁴

II. Das Menschenbild bei *Machiavelli*

Machiavellis anthropologische Annahmen bilden den Ausgangspunkt für sein politisches Denken.⁷⁵ Da *Machiavellis* Auffassung nach die menschliche Natur unwandelbar ist⁷⁶ und „die Welt stets die gleiche“⁷⁷ bleibt, erlangen Erkennt-

nisse aus der Geschichte den Stellenwert einer „erweiterten Empirie“⁷⁸, aus der sich Rückschlüsse für die Zukunft ziehen lassen: „Denn alle Dinge auf Erden haben jederzeit Ähnlichkeit mit den vergangenen gehabt. Das kommt daher, daß sie von Menschen vollbracht werden, die immer die gleichen Leidenschaften besitzen und besaßen; mithin muß das Ergebnis auch immer das gleiche sein.“⁷⁹

Die Unveränderlichkeit der menschlichen Natur wird damit zur wichtigsten Voraussetzung für die Aufstellung fester politischer Regeln.⁸⁰ In welcher Ausprägung sich *Machiavellis* anthropologische Grundüberzeugung, die eine spontane Harmonie zwischen den Menschen nicht erwarten lässt, auf sein Staatsverständnis niederschlägt, wird im Folgenden eingehend erörtert.

1. Anthropologischer Pessimismus als Legitimation staatlicher Gewalt

Aus der Einschätzung des Menschen als radikal interessengeleitetes Wesen, das „bei jeder Gelegenheit des eigenen Vorteils wegen zerrissen“⁸¹ wird und „eher zum Bösen als zum Guten bereit“⁸² ist, folgt für *Machiavelli* die Notwendigkeit von Gesetzen und staatlicher Gewalt.⁸³

Diese scheinen auch dringend notwendig zu sein angesichts seiner Überzeugung, man könne „von den Menschen im allgemeinen sagen, daß sie undankbar, wankelmütig, unaufrichtig, heuchlerisch, furchtsam und habgierig sind.“⁸⁴ Nur unter einer geeigneten politischen Ordnung könne eingeehgt werden, was die destruktive Seite der menschlichen Natur verursache.⁸⁵

Die Schlechtigkeit des Menschen beobachtet *Machiavelli* jedoch nicht als unveränderliche Gegebenheit, als „das wahre Antlitz des Menschen“,⁸⁶ dem das Böse immanent ist; vielmehr versteht er die menschliche Neigung zum Bösen als Hypothese, deren Gültigkeit von den gegebenen historisch-politischen Umständen abhängt.⁸⁷ Ohnehin sei die Mehrzahl der Menschen weder richtig gut noch richtig böse, da die dafür erforderliche Kühnheit eine ungewöhnliche Natur voraussetze.⁸⁸ „Man muß also daraus schließen, daß die Menschen weder in Ehren böse, noch vollkommen gut sein können. Liegt in einer schlechten Handlung Größe, ist sie in gewisser Hinsicht hochherzig, so verstehen sie sie nicht auszuführen.“⁸⁹

⁶⁵ Höntzsch (Fn. 22), S. 216 f.

⁶⁶ *Machiavelli* (Fn. 30), III, 5, S. 302.

⁶⁷ Höntzsch (Fn. 22), S. 217 f.

⁶⁸ *Habermas* (Fn. 1), S. 890.

⁶⁹ *Münkler* (Fn. 2), S. 377 ff.; ausführlich *Sasso* (Fn. 6), S. 219 ff.

⁷⁰ *Pocock* (Fn. 7), S. 77.

⁷¹ *Faul* (Fn. 2), S. 42.

⁷² *Machiavelli* (Fn. 30), I, 2, S. 24.

⁷³ *Münkler* (Fn. 2), S. 378.

⁷⁴ *Habermas* (Fn. 1), S. 897.

⁷⁵ Höntzsch (Fn. 22), S. 209.

⁷⁶ *Cassirer* (Fn. 21), S. 125.

⁷⁷ Vorwort zu Buch II der *Discorsi* (Fn. 30), S. 174.

⁷⁸ *Faul* (Fn. 2), S. 32.

⁷⁹ *Machiavelli* (Fn. 30), III, 43, S. 419.

⁸⁰ *Faul* (Fn. 2), S. 33.

⁸¹ *Machiavelli*, II *Príncipe*, Ph. Rippel (Hg.) 1986, XVII, S. 131.

⁸² *Machiavelli*, *Geschichte von Florenz* (Band 4), S. 458, zit. in: *Münkler* (Fn. 2), S. 264.

⁸³ *Münkler* (Fn. 2), S. 264 f.

⁸⁴ *Machiavelli* (Fn. 81), XVII, S. 129.

⁸⁵ Höntzsch (Fn. 22), S. 210.

⁸⁶ *Münkler* (Fn. 2), S. 265.

⁸⁷ *Münkler* (Fn. 2), S. 265 f.; näher *Sasso* (Fn. 6), S. 209 ff.

⁸⁸ *Faul* (Fn. 2), S. 47.

⁸⁹ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 27, S. 90.

Das destruktive Element der Menschen besteht für *Machiavelli* in ihrer Mattigkeit und ihrem mangelndem Antrieb, Großes zu vollbringen, was sich in Kombination mit dem „natürlichen und verbreiteten“⁹⁰ Wunsche, immer mehr haben zu wollen, zu zügelloser Leidenschaft verbinde, die das Innere der Staaten früher oder später ruiniere.⁹¹

Der Staat in seiner Funktion als Gesetzgeber wird so zur ordnenden Instanz gegen das anthropologische Chaos menschlichen Zusammenlebens:⁹² „Sobald ihnen [den Menschen] aber freie Wahl bleibt und sie tun können, was sie wollen, gerät alles drunter und drüber. Darum sagt man, Hunger und Armut machen die Menschen arbeitsam und Gesetze machen sie gut. Wo etwas von selbst gut geht, sind Gesetze unnötig, hört aber die gute Gewohnheit auf, so werden sie gleich notwendig.“⁹³

Machiavellis Menschenbild fungiert damit als doppelte Legitimation für seine Vorstellung von Staatlichkeit: Einerseits als deren logische Voraussetzung – der Staat muss notwendig die destruktive Seite der menschlichen Natur zähmen –, andererseits als Rechtfertigung für repressives staatliches Handeln.⁹⁴

2. Politisches Gleichgewicht durch gesellschaftliches Ungleichgewicht

Für *Machiavelli* liegen Stärke und Sicherheit eines Staates in dem ausgeprägten Antagonismus zwischen Volk (*populo*) und Adel (*grandi*) begründet.⁹⁵ Die verschiedenen „Stimmungsrichtungen“⁹⁶ erklärt *Machiavelli* damit, dass einige Wenige, die *grandi*, das Verlangen hätten zu herrschen, wohingegen die Vielen, das Volk, lediglich nicht beherrscht werden wollen.⁹⁷

Diese Opposition setzt *Machiavelli* sowohl in den *Discorsi* als auch im *Principe* als quasi-naturgegeben voraus, lässt ihr aber jeweils unterschiedliche systematische Bedeutung zukommen:

In den *Discorsi* warnt *Machiavelli* davor zu verkennen, „daß in jedem Gemeinwesen die Gesinnung des Volkes und der Großen verschieden ist und daß aus ihrem Widerstreit alle zugunsten der Freiheit erlassenen Gesetze entstehen.“⁹⁸ Der fortwährend notwendige Ausgleich von Interessen zwischen *populo* und *grandi* bewirke also in den Republiken, auf die sich *Machiavelli* in diesem Zusammenhang bezieht, die Entstehung von Gesetzen im Dienste der Freiheit.⁹⁹

Im Gegensatz dazu macht *Machiavelli* mit Blick auf die Errichtung einer Alleinherrschaft an entsprechender Stelle im *Principe* deutlich, „daß man zu dieser Herrschaftsform entweder durch die Gunst des Volkes oder durch die Gunst der Großen“ aufsteige und sich „in jeder Stadt [...] diese zwei unterschiedlichen Gesinnungen“ finden ließen.¹⁰⁰ *Machiavelli* zieht damit aus ein und derselben Konstruktion zwei divergierende Schlüsse: Während aus der Opposition der verschiedenen Interessen „in jedem Gemeinwesen“ die Schaffung freiheitlicher Gesetze erwachse, biete die geschickte Ausnutzung des Widerstreits „in jeder Stadt“ die Gelegenheit für die Errichtung einer Alleinherrschaft.¹⁰¹

D. Zum Begriff des Rechts in den *Discorsi* und im *Principe*

Der abstrakte Begriff des Rechts lässt sich nicht mit seiner möglicherweise greifbarsten Ausdrucksform, dem Gesetz, gleichstellen.¹⁰² Allerdings lässt die Untersuchung der Gesetze hinsichtlich ihrer Aufgabe und Funktion in einem Staatswesen Rückschlüsse auf das ihnen zugrundeliegende Rechtsverständnis zu. Auch sind die Fragen nach der politischen Bedeutung von Religion, der Entstehung von Gerechtigkeit und besonders der moralischen Bindung des Rechts zentral für die Analyse des Rechtsverständnisses, das sich in den *Discorsi* und im *Principe* niederschlägt.

I. Recht und Gesetz

Machiavelli unterscheidet zwei Arten der Gesetzgebung: Bestenfalls gebe es „einen Weisen“¹⁰³, der dem Staat bei seiner Gründung bleibende Gesetze verleihe und so eine neue Ordnung „aus einem Guss“ herzustellen vermöge; andernfalls erhalte der Staat seine Gesetze im Laufe der Zeit und den jeweiligen Ereignissen angepasst.¹⁰⁴ *Machiavellis* Präferenz für die schlagartige Form der Gesetzgebung gründet auf der Annahme, ein dergestalt entstandenes Staatswesen sei von vergleichsweise größerer und länger anhaltender Stabilität als eines, dessen Gesetze sich stückweise fügten und zwangsläufig das Werk vieler sei, „denn die Mehrzahl der Menschen stimmt einem neuen Gesetz, das eine Neuordnung im Staatswesen bezweckt, nur dann zu, wenn sie dessen Notwendigkeit einsehen, und da diese Notwendigkeit nur bei Gefahr eintreten kann, so geht der Staat leicht zugrunde, bevor er seine Vollkommenheit erlangt.“¹⁰⁵ Weiter führt er aus: „Die Vielen eignen sich [...]

⁹⁰ *Machiavelli* (Fn. 81), III, S. 27.

⁹¹ *Faul* (Fn. 2), S. 47 f.

⁹² *Münkler* (Fn. 2), S. 266 ff.

⁹³ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 3, S. 26.

⁹⁴ *Münkler* (Fn. 2), S. 265 f.

⁹⁵ *McCormick*, *Machiavellian Democracy*, 2011, S. 44.

⁹⁶ *Sasso* (Fn. 6), S. 238.

⁹⁷ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 5, S. 31.

⁹⁸ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 4, S. 28.

⁹⁹ Was *Machiavelli* unter Freiheit versteht, lässt sich den *Discorsi* nur indirekt entnehmen, vgl. i. a. *Discorsi* I, 17 und 18. *Sasso* (Fn. 6), S. 238,

versteht unter Freiheit hier „Stärke und Funktionieren des Staatsapparates sowie Ordnung und Harmonie aller seiner wesentlichen Organe“.

¹⁰⁰ *Machiavelli* (Fn. 81), IX, S. 75.

¹⁰¹ Gemeint ist die republikanische Herrschaftsform; in Abgrenzung dazu bezieht sich „jede Stadt“ auf eine monarchische Ordnung, dazu *McCormick* (Fn. 96), S. 44.

¹⁰² *Petersen* (Fn. 13), S. 46, bezeichnet das Gesetz als „Instrument des Rechts“.

¹⁰³ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 2, S. 20.

¹⁰⁴ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 2, S. 20.

¹⁰⁵ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 2, S. 20.

nicht dazu, ein Staatswesen zu ordnen, weil sie bei ihrer Meinungsverschiedenheit das Recht nicht erkennen.“¹⁰⁶

Woran sich Recht erkennen lässt und welche Aspekte *Machiavelli* bei der Gesetzgebung als notwendig erachtet, wird im Folgenden eingehend untersucht.

1. Gesetze als Grundvoraussetzung staatlichen Selbsterhalts

Allein eine auf Gesetzen basierende Herrschaft kann für *Machiavelli* die dauerhafte Stabilisierung und Sicherung einer staatlichen Ordnung gewährleisten:¹⁰⁷ „Sowohl Monarchien wie Republiken sind von langer Dauer gewesen, und beide mußten durch Gesetze regiert werden.“¹⁰⁸

Das bedeutet jedoch nicht, dass *Machiavelli* beide Herrschaftsformen als gleichwertig betrachtet.¹⁰⁹ Seine Präferenz für die republikanische Herrschaftsform drückt sich in der Überzeugung aus, „daß die Völker besser regieren als die Fürsten“¹¹⁰ und das Volk als „Hüter der Freiheit“¹¹¹ auf lange Sicht besser geeignet sei, einen Staat zu erhalten: „Sind auch die Fürsten im Erlassen von Gesetzen, in der Begründung von Staaten, der Einrichtung und Neuordnung von Verfassungen überlegen, so sind es die Völker in der Erhaltung der Einrichtungen.“¹¹²

Erst dort, wo Republiken nicht mehr lebensfähig sind, gibt *Machiavelli* der Alleinherrschaft den Vorzug,¹¹³ um einen „solchen gesunkenen Freistaat“¹¹⁴ wieder emporzuführen und mit der „Kraft einzelner großer Herrschernaturen“ einen Zustand der Ordnung wiederherzustellen.¹¹⁵ „Hätte aber jemand die Macht, einem solchen Lande eine ordentliche Staatsverfassung zu geben, so bliebe ihm kein andres Mittel, als eine Monarchie zu gründen. Der Grund ist dieser: Wo die Menschen verderbt sind, daß die Gesetze zu ihrer Bändigung nicht ausreichen, da muß man ihnen durch eine höhere Gewalt Geltung verschaffen. Das aber vermag nur die Hand eines Königs, die der übermäßigen Herrschsucht und der Verderbnis der Mächtigen mit unumschränkter Gewalt entgegentritt.“¹¹⁶

2. Die Bedeutung guter Einrichtungen

An verschiedener Stelle in den *Discorsi* weist *Machiavelli* darauf hin, dass mit guten Gesetzen allein noch nichts gewonnen sei.¹¹⁷ Vielmehr käme es darauf an, dass der Staat Einrichtungen schaffe, die die Einhaltung der Gesetze gewährleisten und so die freiheitliche Ordnung aufrechter-

hielten: „Da nun die Staatsordnung die gleiche blieb und bei der Verderbtheit der Sitten nicht mehr gut war, so reichte die Erneuerung der Gesetze nicht hin, um die Menschen gut zu erhalten; wohl aber hätte sie genügt, wenn mit der Erneuerung der Gesetze die der Einrichtungen gleichen Schritt gehalten hätte.“¹¹⁸

Eine der wichtigsten Einrichtungen ist für *Machiavelli* die institutionalisierte Anklagemöglichkeit, deren Aufgabe im Schutz vor Verleumdungen besteht.¹¹⁹ Gebe es nämlich keine gesetzlichen Mittel, „Mißstimmungen“¹²⁰ Ausdruck zu verleihen, würden stattdessen ungesetzliche ergriffen, die „ohne Zweifel viel schlimmere Folgen“¹²¹ hätten: „Finden diese Mißstimmungen keinen gesetzmäßigen Ausweg, so machen sie sich gewaltsam Luft, und das kann zum völligen Untergang des Staates führen.“¹²² Angelehnt an das Vorbild der römischen Republik spricht sich *Machiavelli* außerdem für die Einrichtung einer zeitlich beschränkten Diktatur aus, die in Ausnahmesituationen durch schnelles politisches Handeln die staatliche Ordnung sichern soll und erweitert damit die republikanische Herrschaftsform um ein monarchisches Element.¹²³

„Der gewöhnliche Geschäftsgang ist in Republiken schleppend; (...) Darum müssen die Republiken Einrichtungen nach Art der Diktatur haben.“¹²⁴ Fehle hingegen eine solche Einrichtung, so dass zur Wahrung der politischen Handlungsmacht die Verfassung übertreten werden müsse, liege darin der erste Schritt zum staatlichen Verfall: „Bringt auch das ungesetzliche Mittel für den Augenblick Nutzen, so bringt das Beispiel doch Schaden; denn wenn es Brauch wird, die Verfassung zu guten Zwecken zu brechen, bricht man sie schließlich auch zu schlimmen Zwecken.“¹²⁵ Dass *Machiavelli* die Notwendigkeit guter Einrichtungen jedoch nicht auf die Republiken beschränkt sieht, wird in Kapitel XIX des *Príncipe* deutlich: *Machiavelli* verweist auf Frankreich, das er zu den „gut geordneten und regierten“¹²⁶ Königtümern seiner Zeit zählt, und führt die Stärke des Parlaments als gesetzliches Kontrollorgan für das Funktionieren des gesamten Staatswesens an: „Daher setzte er ein unabhängiges Gericht ein, das die Großen züchtigen und die Kleinen begünstigen sollte, ohne dem König Vorwürfe einzutragen. Es hätte weder eine bessere und klügere Staatsordnung geben können noch eine wirksamere Gewähr für die Sicherheit des Königs und seines Reiches.“¹²⁷

¹⁰⁶ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 9, S. 46.

¹⁰⁷ *Habermas* (Fn. 1), S. 896.

¹⁰⁸ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 58, S. 164.

¹⁰⁹ *Höntzsch* (Fn. 22), S. 218.

¹¹⁰ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 58, S. 164.

¹¹¹ *Habermas* (Fn. 1), S. 889 f.

¹¹² *Machiavelli* (Fn. 30), I, 58, S. 164.

¹¹³ *Münkler* (Fn. 2), S. 251.

¹¹⁴ *Meinecke* (Fn. 32), S. 38.

¹¹⁵ *Faul* (Fn. 2), S. 44; näher auch *Sasso* (Fn. 6), S. 162 f.

¹¹⁶ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 55, S. 155.

¹¹⁷ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 11, S. 54 f. und I, 18, S. 73, 75.

¹¹⁸ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 18, S. 74.

¹¹⁹ *Petersen* (Fn. 13), S. 39.

¹²⁰ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 7, S. 38.

¹²¹ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 7, S. 39.

¹²² *Machiavelli* (Fn. 30), I, 7, S. 38.

¹²³ *König*, (Fn. 25), S. 170.

¹²⁴ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 34, S. 106.

¹²⁵ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 34, S. 106.

¹²⁶ *Machiavelli* (Fn. 81), XIX, S. 147.

¹²⁷ *Machiavelli* (Fn. 81), XIX, S. 147 f.

3. Reste von Transzendenz: Religion als Sicherung staatlichen Funktionierens

Machiavellis Auffassung von Religion orientiert sich ausschließlich an der Bedeutung, die er Religion für den Erhalt und die Stabilisierung der politischen Ordnung beimisst.¹²⁸ Dass *Machiavellis* politischer Theorie eigentlich eine strikt innerweltliche Begründung zugrunde liegt und transzendente Elemente ausgespart werden, stellt dabei keinen Widerspruch dar. In Umkehrung der politischen Theorie des Mittelalters funktionalisiert bei *Machiavelli* der Staat die Religion, nicht die Religion den Staat.¹²⁹

Am Beispiel des frühen römischen Königs *Numa Pompilius* erläutert *Machiavelli*: „In der Religion erkannte er die notwendigste Stütze der bürgerlichen Ordnung. (...) Jede Unternehmung des Senats oder der großen Männer Roms wurde dadurch erleichtert.“¹³⁰ Der Grund dafür sei folgender gewesen: „In der Tat gab es nie einen außerordentlichen Gesetzgeber bei einem Volke, der sich nicht auf Gott berufen hätte, weil seine Gesetze sonst gar nicht angenommen worden wären.“¹³¹ Ebenso wie *Machiavelli* Gesetze als politisches Mittel betrachtet, das die Menschen erziehen soll und so zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung beiträgt, sieht *Machiavelli* auch die Religion als ein *instrumentum regni*¹³² und für den absoluten Zweck der staatlichen Selbsterhaltung unerlässlich.¹³³ Während jedoch die Gesetze unmittelbar und vorrangig aus Furcht vor Strafe wirkten, fördere die Religion in erster Linie die für die Einhaltung der Gesetze notwendigen guten Sitten:¹³⁴ „Wie gute Sitten zu ihrer Erhaltung der Gesetze bedürfen, sind zu ihrer Befolgung auch gute Sitten erforderlich.“¹³⁵

Im *Principe* äußert sich *Machiavelli* ähnlich zur Wirkungsmacht von Religion, deren „mächtige[n] und althergebrachte[n] Einrichtungen“ die Herrscher geistlicher Fürstentümer an der Macht hielten, „wie diese auch immer handeln oder leben mögen.“¹³⁶ Diese Einschätzung transportiert zwar eine umfassende Kritik am zeitgenössischen Kirchenstaat, dem *Machiavelli* vorwirft, durch unlautere politische Mittel und missbräuchliche Anwendungspraxen¹³⁷ die Religion als Ganze unglaubwürdig werden zu lassen, sie steht *Machiavellis* These zur Zweckdienlichkeit von Religion für die Selbsterhaltung des Staates jedoch nicht entgegen.¹³⁸

4. Allgemeine Rechtsgeltung und Gesetzesbindung

Die ausnahmslose Gesetzesbindung aller ist für *Machiavelli* von zentraler Bedeutung.¹³⁹ Unter keinen Umständen dürften verdienten Bürgern Ausnahmen gewährt werden, indem Vergehen gegen Verdienste aufgerechnet würden: „Denn keine wohlgeordnete Republik kann die Vergehen ihrer Bürger durch ihre Verdienste ausgleichen. Vielmehr setzen sie Belohnungen für gute und Strafen für schlechte Taten fest, und wenn sie einen für etwas Gutes belohnt hat, so züchtigt sie ihn danach, wenn er etwas Schlechtes getan hat, ohne die geringste Rücksicht auf seine Verdienste.“¹⁴⁰ Vom Gebot der unbedingten Gesetzesbindung nimmt *Machiavelli* auch den Einzelherrscher nicht aus: „Und sieht das Volk, daß er bei keiner Gelegenheit die Gesetze bricht, so wird es bald anfangen, sicher und zufrieden zu leben. (...) Einen Beweis hierfür bietet das Königreich Frankreich, in dem nur deshalb Sicherheit herrscht, weil die Könige an zahllose Gesetze gebunden sind, die die Sicherheit aller ihrer Völker verbürgen.“¹⁴¹

Denselben Hinweis richtet *Machiavelli* – in illustrativerer Formulierung – auch im *Principe* an den Herrscher, indem er mahnt, sich zur Wahrung der politischen Ordnung elementaren Grundregeln zu unterwerfen und „das Eigentum seiner Bürger und Untertanen sowie ihre Frauen“¹⁴² zu respektieren.

5. Staatliche Regeneration durch regelmäßige Rechtsdurchsetzung

Um Gesetze bei der Neuordnung eines Staatswesens durchsetzen zu können, bedarf es für *Machiavelli* Gewalt:¹⁴³ Demnach vermochten „*Moses, Lykurg, Solon* und andre Gründer von Reichen und Republiken nur deshalb Gesetze zum allgemeinen Besten zu geben (...), weil sie sich Gewalt beigelegt hatten.“¹⁴⁴ Um die Stabilität eines Staatswesens allerdings dauerhaft gewährleisten zu können, bedürfe es fortwährenden Gesetzesgehorsams, der nur durch Gewöhnung mittels beständiger Erziehung zu erhalten sei.¹⁴⁵

Ferner merkt *Machiavelli* zu Beginn des dritten Buches der *Discorsi* an, dass „alle Wesen auf Erden ihre Lebensgrenze haben“ und das „Gute [...] mit der Zeit verdirbt“,“¹⁴⁶ folglich keine Staatsordnung davor gefeit sei, dem Niedergang anheim zu fallen – sofern diese „immanente Begrenztheit“¹⁴⁷ nicht durch regelmäßige innere Erneuerung der Staatsordnung aufgehoben werde: „Darum sind die [Staaten] am besten geordnet und von längster Dauer, die sich

¹²⁸ Cassirer (Fn. 21), S. 138; Münkler (Fn. 2), S. 276.

¹²⁹ Münkler (Fn. 2), S. 276.

¹³⁰ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 11, S. 52.

¹³¹ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 11, S. 54.

¹³² Sasso (Fn. 6), S. 247.

¹³³ Cassirer (Fn. 21), S. 138; Faul (Fn. 2), S. 49.

¹³⁴ Höntzsch (Fn. 22), S. 215.

¹³⁵ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 18, S. 73.

¹³⁶ *Machiavelli* (Fn. 81), XI, S. 88 f.

¹³⁷ Dazu auch *Machiavelli* (Fn. 30), II, 2, S. 185.

¹³⁸ Reinhardt (Fn. 15), S. 268.

¹³⁹ Höntzsch (Fn. 22), S. 217.

¹⁴⁰ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 24, S. 86.

¹⁴¹ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 16, S. 69.

¹⁴² *Machiavelli* (Fn. 81), XVII, S. 131.

¹⁴³ Höntzsch (Fn. 22), S. 215.

¹⁴⁴ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 9, S. 47.

¹⁴⁵ Höntzsch (Fn. 22), S. 215.

¹⁴⁶ *Machiavelli* (Fn. 30), III, 1, S. 291.

¹⁴⁷ Sasso (Fn. 6), S. 252.

vermöge ihrer Einrichtungen häufig erneuern können, oder die ein äußerer Zufall zur Erneuerung führt.¹⁴⁸ Die beständige Erziehung der Menschen im Sinne des Gemeinwohls basiert insofern auf regelmäßigen Erneuerungen der Gesetze und Einrichtungen: „Es ist also nötig, daß die Menschen, die in irgendeiner Gesellschaftsordnung leben, häufig durch solche äußern oder innern Ereignisse zu sich kommen. Letzteres muß entweder durch ein Gesetz geschehen, das häufig mit den Gliedern dieser Gesellschaft Abrechnung hält, oder durch einen rechtschaffenen Mann, der aus ihrer Mitte aufsteht und durch sein Beispiel und seine tugendhaften Handlungen die gleiche Wirkung hervorbringt.“¹⁴⁹ Ohne sich im Ausgangspunkt auf eine Staatsform festzulegen, nennt *Machiavelli* damit zwei Möglichkeiten, das „organische Funktionieren“¹⁵⁰ des Staates zu sichern: Die Erneuerung durch Gesetz und die Erneuerung durch eine starke Einzelpersonlichkeit. Es liegt nahe, Ersteres als „Instrument der Selbstheilung“ für Republiken, Letzteres als eines für Alleinherrschaften zu verstehen.¹⁵¹ Die „heilende“ Wirkung strenger Maßnahmen zur Reproduktion von staatlicher Gewalt sieht *Machiavelli* in der „außerordentlichen Merkwürdigkeit dieser Vorfälle“, die den allgemeinen Sittenverfall abrupt zu hemmen geeignet sei und dadurch die politische Ordnung ins richtige Geleise zurückführe: „Als sie [die Vorfälle] aber seltener wurden, bekamen die Menschen mehr Zeit, verderbt zu werden, und die Vollstreckungen selbst waren dann mit größerer Gefahr und mit mehr Unruhen verbunden. Zwischen zwei solchen Exempeln sollten nicht mehr als zehn Jahre liegen, denn nach dieser Zeit fangen die Menschen an, ihre Sitten zu ändern und die Gesetze zu übertreten.“¹⁵² Dieses Verfahren stellt *Machiavelli* auch den „klugen Fürsten“¹⁵³ im *Príncipe* anheim: „Denn wer rechtzeitig vorbeugt, kann leicht heilen; wenn man jedoch wartet, bis die Unruhen ausgebrochen sind, kommt jede Medizin zu spät.“¹⁵⁴

Ein Herrscher dürfe sich nicht durch falsche Tugendhaftigkeit dazu verleiten lassen, das Interesse Einzelner zulasten des Staatsinteresses vorzuziehen: „Er erweist sich als milder, wenn er nur ganz wenige Exempel statuiert, als diejenigen, die aus zu großer Milde Mißstände einreißen lassen, woraus Mord und Raub entstehen; denn hierdurch wird gewöhnlich einem ganzen Gemeinwesen Gewalt angetan [...]“¹⁵⁵ Die Achtung vor den Gesetzen und die Durchsetzungsstärke des Staates geben für *Machiavelli* Auskunft

über die Güte der Herrschaft:¹⁵⁶ Der Staat schafft Recht, indem er Gesetze etabliert, die seiner eigenen Erhaltung dienen, so dass andersherum nur das Recht ist und bleiben kann, was der Staat zum Zweck seiner Selbsterhaltung regelmäßig durchsetzt.

II. Recht und Moral

Recht und Moral sind bei *Machiavelli* nur innerstaatlich denkbar:¹⁵⁷ Erst der Staat schafft den Rahmen für „Gutes“ oder wird gar selbst zum „Schöpfer des Guten“¹⁵⁸, bildet er doch die Instanz gegen die dem Menschen unterstellte Neigung zum Bösen.¹⁵⁹ Wenn *Machiavelli* von „trefflichen“ oder „schlechten“ Herrschern mit „guten“ oder „schlimmen“ Absichten spricht,¹⁶⁰ darf nicht verkannt werden, dass *Machiavelli* in Abkehr von der christlich-naturrechtlich geprägten Denktradition¹⁶¹ die Existenz einer absoluten Moral verneint und Güte und Bosheit nicht unter ethischen Gesichtspunkten thematisiert, sondern ausschließlich im Hinblick auf ihre politische Bedeutung.¹⁶²

1. Dualismus von Recht und Moral: Recht als Sein und Recht als Sollen

Machiavelli löst das Recht von subjektiven Moralvorstellungen und erennt es in Gestalt von Gesetzen zum Instrument der staatlichen Selbsterhaltung.¹⁶³ Dieser Einsatz „strategischer Rationalität“¹⁶⁴ soll den Missstand beheben, dass moralisch einwandfreies Verhalten Konsequenzen zeitigen könne, die unerträglich scheinen, während moralisch abstoßendes Verhalten einen wünschenswerten Zustand herzustellen vermöge.¹⁶⁵ Wo das Staatserfordernis es gebiete, es also um „das Sein oder Nichtsein des Vaterlandes“¹⁶⁶ gehe, sei folglich auch der Einsatz von Gewalt legitim:¹⁶⁷ „Man muß vielmehr alles beiseite setzen und die Maßregel ergreifen, die ihm [dem Staat] das Leben rettet und die Freiheit erhält.“¹⁶⁸

Machiavellis Forderung, moralische Bedenken im Ernstfall „beiseite zu setzen“, lässt erkennen, dass für *Machiavelli* ein unüberwindbarer Widerspruch herrscht zwischen den Methoden, die zur Erreichung politischer Ziele erforderlich sind und den moralischen Normen, die er im Umgang der Menschen untereinander für notwendig hält.¹⁶⁹ *Machiavelli* hat insofern nie versucht, den Unterschied zwischen Gut und Böse zu verwischen und grausame Handlungen zwar als nützlich, nicht jedoch als gut bewertet.¹⁷⁰ Er bleibt sich

¹⁴⁸ *Machiavelli* (Fn. 30), III, 1, S. 291.

¹⁴⁹ *Machiavelli* (Fn. 30), III, 1, S. 292.

¹⁵⁰ *Sasso* (Fn. 6), S. 234.

¹⁵¹ Zum Ganzen *Petersen* (Fn. 13), S. 265.

¹⁵² *Machiavelli* (Fn. 30), III, 1, S. 293.

¹⁵³ *Machiavelli* (Fn. 81), III, S. 21.

¹⁵⁴ *Machiavelli* (Fn. 81), III, S. 21.

¹⁵⁵ *Machiavelli* (Fn. 81), XVII, S. 129.

¹⁵⁶ *Höntzsch* (Fn. 22), S. 217.

¹⁵⁷ *Münkler* (Fn. 2), S. 284.

¹⁵⁸ *Münkler* (Fn. 2), S. 266.

¹⁵⁹ *Münkler* (Fn. 2), S. 267.

¹⁶⁰ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 18, S. 76.

¹⁶¹ *Habermas* (Fn. 1), S. 889.

¹⁶² *Sasso* (Fn. 6), S. 161 ff.

¹⁶³ *Faul* (Fn. 2), S. 52.

¹⁶⁴ *Hösle* (Fn. 9), S. 57 f.

¹⁶⁵ *Habermas* (Fn. 1), S. 888. Vgl. dazu *Machiavellis* Ausführungen in II *Príncipe*, XVI und XVIII.

¹⁶⁶ *Machiavelli* (Fn. 30), III, 41, S. 417.

¹⁶⁷ *Hösle* (Fn. 9), S. 58 f.

¹⁶⁸ *Machiavelli* (Fn. 30), III, 41, S. 417.

¹⁶⁹ *Münkler* (Fn. 2), S. 299; dazu auch *Sasso* (Fn. 6), S. 211.

¹⁷⁰ *Münkler* (Fn. 2), S. 294.

der konfligierenden Maßstäbe bewusst: „Betrug ist überall schändlich, nur im Kriege ist er löblich und ruhmvoll.“¹⁷¹ Die destruktive menschliche Natur ist für *Machiavelli* der Grund für die Loslösung politischen Handelns von moralischen Maßstäben: Die Moral bestimmt, wie der Mensch sein soll, die Politik muss danach handeln, wie der Mensch ist.¹⁷²

Das 18. Kapitel des *Principe* ist in dieser Hinsicht besonders aufschlussreich. Danach sei es zwar löblich, milde, treu, menschlich und aufrichtig zu sein, doch müsse ein Herrscher zum Erhalt seiner neu erworbenen Herrschaft oft „gegen die Treue, die Barmherzigkeit, die Menschlichkeit“ verstoßen.¹⁷³ Betrug und Wortbruch, List und Gewalt reiht *Machiavelli* als gegebenenfalls notwendige Instrumente in die Sphäre politischen Handelns ein, deren Anwendung er allein durch die Zweckrationalität ihrer Verwendung limitiert sieht.¹⁷⁴ Der Konflikt zwischen dem Staatsinteresse und der „Privatmoral“¹⁷⁵ durchzieht die *Discorsi* und den *Principe* gleichermaßen und offenbart sich in *Machiavellis* Mahnung, „vom Guten solange nicht abzulassen, wie es möglich ist, aber sich zum Bösen zu wenden, sobald es nötig ist.“¹⁷⁶ *Machiavelli* lässt jedoch keine Zweifel daran, dass in letzter Instanz die Erhaltung der Stabilität des Staates allen ethischen Normen überzuordnen sei.¹⁷⁷ Jedes Verhalten, das die Sicherung der staatlichen Ordnung bezweckt, erfährt so seine Legitimation *ex post*: „Kein vernünftiger Mensch wird ihn [den Herrscher] wegen einer außerordentlichen Handlung tadeln, die er zur Gründung seines Reiches oder zur Einrichtung einer Republik ausführt. Spricht die Tat gegen ihn, so muß der Erfolg ihn entschuldigen, und ist dieser gut (...), so wird er ihn immer entschuldigen.“¹⁷⁸

2. Gerechtigkeit als Folge gesetzten Rechts

Gerechtigkeit wird bei *Machiavelli* nicht gefunden, sondern „gemacht“: Erst die Strafen, mit denen eine Übertretung der Gesetze bewährt wird, führten zu einer Vorstellung von Gerechtigkeit.¹⁷⁹ Ebenso wie Recht und Moral für *Machiavelli* nur innerstaatlich denkbar sind, geht der Staat auch der Gerechtigkeit vor;¹⁸⁰ die „Kodifizierung von Gut und Böse“¹⁸¹ in Gestalt von Gesetzen sei Bedingung ihrer Entstehung: „Denn man sah, (...), daß die Undankbaren getadelt, die Dankbaren aber geehrt wurden; auch sagte sich

jeder, daß ihm die gleiche Unbill selbst widerfahren könnte. Um ähnlichen Übeln vorzubeugen, entschloß man sich, Gesetze zu schaffen und ihre Übertretung zu strafen. Hieraus entstand der Begriff der Gerechtigkeit.“¹⁸² Die so entstandene Gerechtigkeit entbehrt bei *Machiavelli* jedoch jeder „metaphysischen Betrachtung“¹⁸³ und fügt sich stattdessen ein in die Reihe der politischen Gebote, deren es für die staatliche Selbsterhaltung notwendigerweise bedürfe.¹⁸⁴ Im *Principe* offenbart sich der funktionale Aspekt von *Machiavellis* Gerechtigkeitsbegriff durch seinen Hinweis auf die Notwendigkeit angemessenen Taktierens im Rahmen kriegerischer Interessenskonflikte:¹⁸⁵ „Ferner ist ein Sieg niemals so vollständig, daß der Sieger nicht einige Rücksicht zu nehmen hätte, und zwar besonders auf die Gerechtigkeit.“¹⁸⁶

III. Die Bedeutung militärischer Stärke

Ein wohlgeordnetes Staatswesen ruht *Machiavellis* Einschätzung nach auf zwei Säulen: „Die hauptsächlichsten Grundlagen, die alle Staaten brauchen (...), sind gute Gesetze und ein gutes Heer.“¹⁸⁷ *Machiavelli* verdeutlicht den engen Zusammenhang zwischen militärischer Stärke und tragfähiger Gesetzgebung, vernachlässigt im *Principe* jedoch erklärtermaßen die Gesetze, deren Einführung ohnehin erst durch Gewalt zu erreichen sei:¹⁸⁸ „Und da es keine guten Gesetze geben kann, wo es kein gutes Heer gibt, aber dort, wo ein gutes Heer ist, auch gute Gesetze sein müssen, will ich die Erörterung der Gesetze übergehen und nur vom Heerwesen sprechen.“¹⁸⁹ Die Wehrhaftigkeit bildet dabei nicht *telos* des staatlichen Erhalts, sondern dessen notwendige Bedingung:¹⁹⁰ „Ich habe zwar andernorts schon gesagt, daß ein gutes Kriegswesen die Grundlage aller Staaten ist, und daß da, wo es fehlt, weder die Gesetze noch sonst etwas gut sein können, aber es scheint mir doch nicht überflüssig, es noch einmal zu wiederholen.“¹⁹¹

Ausgerechnet die Verwobenheit der beiden Komplexe, die sich *Machiavellis* Auffassung nacheinander aufs Engste bedingen, macht die unterschiedlichen Anliegen der beiden Werke deutlich.¹⁹² Der *Principe* nimmt die Bedeutung eines funktionierenden Militärwesens in den Blick, die *Discorsi* die Bedeutung einer funktionierenden Rechtsordnung.

¹⁷¹ *Machiavelli* (Fn. 30), III, 40, S. 415.

¹⁷² *Höntzsch* (Fn. 22), S. 212.

¹⁷³ *Machiavelli* (Fn. 81), XVIII, S. 139.

¹⁷⁴ *Münkler* (Fn. 2), S. 285 f.

¹⁷⁵ *Meinecke* (Fn. 32), S. 48.

¹⁷⁶ *Machiavelli* (Fn. 81), XVIII, S. 139.

¹⁷⁷ *Münkler* (Fn. 2), S. 287.

¹⁷⁸ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 9, S. 45.

¹⁷⁹ *Meinecke* (Fn. 32), S. 39.

¹⁸⁰ *Münkler* (Fn. 2), S. 478, Erläuterung zu Nummer 26.

¹⁸¹ *Münkler* (Fn. 2), S. 374.

¹⁸² *Machiavelli* (Fn. 30), I, 2, S. 21.

¹⁸³ *Habermas* (Fn. 1), S. 901.

¹⁸⁴ *Petersen* (Fn. 13), S. 76.

¹⁸⁵ *Hösle* (Fn. 9), S. 488.

¹⁸⁶ *Machiavelli* (Fn. 81), XXI, S. 177.

¹⁸⁷ *Machiavelli* (Fn. 81), XII, S. 94 f.

¹⁸⁸ *Höntzsch* (Fn. 22), S. 220; differenzierend *Petersen* (Fn. 13), S. 26. Die entsprechende Stelle in den *Discorsi* (I, 9, S. 47) wird bereits obenstehend erörtert, vgl. Punkt IV, 1. lit. e der Untersuchung.

¹⁸⁹ *Machiavelli* (Fn. 81), XII, S. 95. In Kapitel XVIII, S. 135, spricht *Machiavelli* von „der Waffe der Gesetze“ und verleiht sie damit sprachlich der militärischen Sphäre ein.

¹⁹⁰ *Habermas* (Fn. 1), S. 893.

¹⁹¹ *Machiavelli* (Fn. 30), III, 32, S. 392.

¹⁹² *Petersen* (Fn. 13), S. 25.

An dieser Stelle greifen beide Werke ineinander. Der Rückgriff auf wahlweise die eine oder die andere „Kampfweise“¹⁹³ ergibt sich für *Machiavelli* aus der Notwendigkeit der Umstände; offenbare sich die Unzulänglichkeit der ersteren, sei der Einsatz der zweiten unabdingbar.¹⁹⁴ Die Stärke eines Staates bemisst sich folglich an der Qualität dieser beiden Komplexe, erscheinen sie *Machiavelli* doch als Wegbereiter und Garanten für die dauerhafte Stabilisierung eines wohlgeordneten Staatswesens unerlässlich.

E. Schlussbetrachtungen

Machiavelli war nicht nur ein scharfer Beobachter politischer Vorgänge, sondern auch ein Menschenkenner: Seine politischen und staatsrechtlichen Überlegungen gründen auf einer sorgfältigen Analyse der menschlichen Natur, deren Einschätzung das Ergebnis genauer Betrachtungen von historischen Begebenheiten und autobiographischen Erfahrungen ist. Das Verhältnis seiner beiden Hauptwerke ist umstritten: Der *Principe* scheint in seiner Konkretheit und Dramatik im Widerspruch zu den *Discorsi* zu stehen, die sich in einem deutlich weiter gefassten Rahmen und eingebettet in eine tiefgründige historische Untersuchung mit staatlichen Zuständen und Zusammenhängen befassen.¹⁹⁵ Bei der Gegenüberstellung beider Werke am Beispiel des Rechts zeigt sich allerdings, dass die Blickrichtungen der *Discorsi* und des *Principe* zwar verschieden sind, die Geisteshaltung, von der sie getragen werden, jedoch die gleiche ist. Beiden Werken liegt dasselbe Verständnis von Staat und Mensch zugrunde: Der Mensch neigt zum Bösen, und es ist des Staates Zweck und Aufgabe zugleich, dies mithilfe einer geeigneten Verfassung dauerhaft einzuhegen.

Das oberste Gebot des staatlichen Selbsterhalts bedingt die Loslösung politischen Handelns von klassischen moralischen Maßstäben und schlägt sich auf das Verständnis dessen nieder, was Recht bei *Machiavelli* bedeutet: Was dem Staat nützt, ist richtig.¹⁹⁶ Recht fungiert in den *Discorsi* wie auch im *Principe* folglich als reines Werkzeug staatlichen Handelns. Es lässt sich weder auf einen materiellen Inhalt festlegen noch moralischen Bildungen unterwerfen und entbehrt als *instrumentum regni* jeden Selbstzwecks. Gleich-

wohl zielt *Machiavelli* unter den Voraussetzungen dieses inhaltlich jederzeit änderbaren Rechts auf einen im Ergebnis normativen Entwurf von Staatlichkeit, deren letzter Zweck in der Wahrung des Friedens im Inneren und in der Konsolidierung der Wehrhaftigkeit nach außen besteht.¹⁹⁷

Die *Discorsi* geben aufgrund der Tiefe der historisch-politischen Analyse umfassender als der *Principe* Auskunft über *Machiavellis* politische Theorie¹⁹⁸ und stellen daher das staatsphilosophisch bedeutsamere Werk dar.¹⁹⁹ Der *Principe* liest sich angesichts *Machiavellis* zahlreicher Ratschläge zum klugen politischen Taktieren und seiner Eindringlichkeit in Bezug auf die Bedeutung militärischer Stärke hingegen als Forderung und Anleitung zur Überwindung der politischen Krise des frühneuzeitlichen Italien.²⁰⁰ Die von *Machiavelli* im *Principe* skizzierten Handlungsanweisungen stellen insofern die Grundlage dar für den Staat, den *Machiavelli* in den *Discorsi* entwirft: *Machiavelli* erachtet Gesetze für sich allein als nutzlos und sieht ihren Zweck, die Erhaltung des Staates, als verfehlt, solange ihre Einhaltung nicht streng beachtet wird. Für die Einhaltung der Gesetze setzt *Machiavelli* jedoch notwendig das Vorhandensein guter Sitten voraus.²⁰¹ Wo die guten Sitten bereits fehlen, handelt es sich für *Machiavelli* um einen verderbten Staat, wobei „verderbt“ gleichbedeutend mit gesellschaftlicher und politischer Ungleichheit zu verstehen sei.²⁰² In einem solchen verderbten Staat könne man keine Republik einführen, sondern nur eine Alleinherrschaft: „Wo also große Gleichheit herrscht oder hergestellt ist, gründe man eine Republik, wo hingegen große Ungleichheit herrscht, errichte man eine Monarchie, sonst schafft man etwas, das ohne Verhältnis und von kurzer Dauer ist.“²⁰³

Um das Fundament für eine dauerhafte und stabile Herrschaft legen zu können, muss also zunächst ein Zustand hergestellt werden, der eine langfristige Achtung der Rechtsordnung überhaupt ermöglicht. Die *Discorsi* und der *Principe* stehen in einem komplementären Verhältnis zueinander, in dem die strikte Konsequenz und Logik von *Machiavellis* Denken hinter der Schonungslosigkeit seiner Ausführungen allzu leicht verblasen.

¹⁹³ *Machiavelli* (Fn. 81), XVIII, S. 135.

¹⁹⁴ *Habermas* (Fn. 1), S. 895.

¹⁹⁵ *Sasso* (Fn. 6), S. 216 ff.

¹⁹⁶ *Habermas* (Fn. 1) S. 889; *Hösle* (Fn. 9), S. 58.

¹⁹⁷ *Habermas* (Fn. 1), S. 890.

¹⁹⁸ *Sasso* (Fn. 6), S. 217.

¹⁹⁹ *Hösle* (Fn. 9), S. 59.

²⁰⁰ *Sasso* (Fn. 6), S. 160.

²⁰¹ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 18, S. 72: „Man kann also den Schluß ziehen, daß da, wo die Sitten rein sind, Aufstände und Unruhen nichts schaden; wo sie aber verderbt sind, helfen auch die besten Gesetze nichts“.

²⁰² *Sasso* (Fn. 6), S. 163.

²⁰³ *Machiavelli* (Fn. 30), I, 55, S. 157.